

Nr. 7 / Juli 2017



## ***Newsletter SteuerInfo***

### **In dieser Ausgabe:**

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Steuerwahlkampf bei vollen öffentlichen Kassen .....	2
<b>Aktuelle Steuerpolitik</b> .....	<b>4</b>
Border Adjustment Tax: DIHK/BDI-Eingabe an US-Repräsentantenhaus .....	4
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	<b>5</b>
BFH: Pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG auf Geschenke unterliegt Abzugsverbot .....	5
BFH konkretisiert gewerbesteuerliche Hinzurechnungen .....	6
BFH: Erwerbergruppe im Sinne der Mantelkaufregelung .....	7
Kernbrennstoffsteuer: Bundesverfassungsgericht verwirft sie als „von Beginn an nichtig“ .....	8
<b>Aktuelle Haushaltspolitik</b> .....	<b>9</b>
Haushalt 2018 und mittelfristige Finanzplanung bis 2021 .....	9
Öffentliche Schulden zum Ende des 1. Quartals 2017 gesunken.....	10
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Mai 2017 .....	11
Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2017 .....	12
<b>Internationales Steuerrecht</b> .....	<b>15</b>
Kampf gegen Geldwäsche, Steuervermeidung und Terrorismusfinanzierung: Strengere EU-Regeln treten in Kraft.....	15
<b>Rezensionen</b> .....	<b>17</b>
GRÜNE REIHE Band 11 Umsatzsteuer.....	17
Außensteuergesetz Kommentar .....	17
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer - Ein ABC der typischen Sachzuwendungen und deren steuerliche Behandlung .....	18

### Steuerwahlkampf bei vollen öffentlichen Kassen

Die Positionen der Parteien zu den Steuerthemen stehen. Mehr oder weniger. Im Mittelpunkt der Wahlprogramme steht erwartungsgemäß die Korrektur des Einkommensteuertarifs. Nicht bei allen Parteien scheint allerdings angekommen zu sein, dass die Einkommensteuer bei über 80 Prozent der Unternehmen in Deutschland auch die zentrale Unternehmensteuer ist. Übereinstimmend formulieren die Parteien zwar die Absicht, die Steuerpflichtigen mit niedrigen und mittleren zu versteuernden Einkommen zu entlasten. Ähnlich sind auch die Vorstellungen darüber, dass der „Spitzensteuersatz“ im Vergleich zum Status quo erst bei einem höheren Einkommen greifen und dass der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden soll. Es finden sich in den Programmen aber dann doch wichtige Unterschiede in den Details: CDU/CSU und FDP sehen Entlastungen für alle Einkommensteuerpflichtigen vor. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wollen die Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen belasten, um die Entlastungen unterhalb des Bereichs von ca. 60.000 Euro „gegenzufinanzieren“. Motiv für Letzteres ist eine stärkere Umverteilung der Einkommen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine stärkere Belastung von höheren Einkommen nicht nachvollziehbar. Zusätzliche Belastungen von „höheren“ Einkommen/Gewinnen treffen in erster Linie die vielen erfolgreichen Mittelständler in Deutschland. Mittel, die hier entzogen werden, stehen nicht mehr für Investitionen in Innovationen und Arbeitsplätzen zur Verfügung. Auch angesichts der in den kommenden Jahren erwarteten Überschüsse in den öffentlichen Kassen sind Steuererhöhungen nicht notwendig. Im Gegenteil: Die gute Lage gerade auch des Bundeshaushaltes legt es nahe, den Solidaritätszuschlag (eine alleinige Einnahmequelle des Bundes) so rasch wie möglich abzuschaffen. Hier ist weder der von der Union genannte lange Zeitraum bis 2030, noch die von der SPD vorgeschlagene Einschränkung auf die Bezieher von Einkommen unterhalb von 53.000 Euro überzeugend. Vielmehr könnte der Soli für alle Steuerpflichtigen bereits in der kommenden Legislaturperiode abgeschafft werden. Der Zweck dieses Zuschlags ist erfüllt und eine Differenzierung der Steuerpflichtigen beim Abbau - auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung - nicht zu rechtfertigen.

Ähnlich gleichlautend ist der Ruf nach einer Abschaffung der Abgeltungsteuer (Union, SPD, B'90/Grüne, Die Linke). Zumindest bei der Union wird aber auch klar gefordert, dass die steuerliche Vorbelastung der Gewinne auf Unternehmensebene berücksichtigt werden muss. Andernfalls würden Dividenden nämlich unverhältnismäßig hoch belastet (mit über 70 Prozent).

In (fast) allen Wahlprogrammen finden sich auch Forderungen nach einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Details bleiben die Parteien weitgehend schuldig. Lediglich die FDP schlägt sinnvoller Weise eine konkrete Ausgestaltung einer Förderung als Steuergutschrift vor; die Union plant ein Wahlrecht zwischen Projekt- und steuerlicher Forschungsförderung.

Unterschiedlich ist das Bild bei den Real- bzw. Substanzsteuern. Union und FDP haben sich klar festgelegt, die Vermögensteuer nicht wieder zu beleben und die Erbschaftsteuer nicht zu verschärfen. Bei SPD und B'90/Grünen ist zwar gegenüber 2013 ein Fortschritt zu erkennen, weil zumindest nicht mehr die Wiederbelebung der Vermögensteuer gefordert wird. Allerdings wollen beide Parteien die Erbschaftsteuer nach der Wahl nochmals verschärfen. Die Linke fordert hier aus Sicht der Wirtschaft

exorbitant hohe Belastungen, die das Potenzial hätten, nicht wenige Unternehmen in Deutschland in ihrer Existenz zu bedrohen.

Lediglich im Wahlprogramm der FDP sind konkrete Vorschläge für eine steuerliche Entlastung der Unternehmen jenseits einer Reform des Einkommensteuertarifs zu finden: Abbau der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, Wiedereinführung der degressiven Abschreibung und eine weitere Erhöhung der Grenze bei der Sofortabschreibung Geringwertiger Wirtschaftsgüter. Es bleibt zu hoffen, dass auch in anderen Parteien die Einsicht vorhanden ist, dass es hier um Regelungen geht, die die Wirtschaft schon seit der Unternehmensteuerreform 2008 belasten. Der DIHK fordert, für diese für die Unternehmen am hiesigen Standort wichtigen Entlastungen mindestens weitere 10 Mrd. Euro einzusetzen.

Ein Dauerbrenner in den Wahlprogrammen aller Parteien sind Maßnahmen gegen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung. Letzteres ist auch aus Sicht der Wirtschaft klar zu verurteilen. Beim Stichwort Steuerumgehung sind die Ursachen zunächst jedoch differenziert zu analysieren, vor allem die „Anreize“, die verschiedene Länder mit ihren Steuergesetzen bieten. Die OECD-Staaten haben zwar eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart. Zu deren Umsetzung haben die Parteien aber unterschiedliche Vorstellungen. Letztlich drohen hier den hiesigen Unternehmen deutliche Nachteile im Vergleich zu ihren Wettbewerbern. Denn schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Umsetzung der auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien in Deutschland strenger ist als in vielen anderen Staaten.

### **Border Adjustment Tax: DIHK/BDI-Eingabe an US-Repräsentantenhaus**

Der DIHK hat zusammen mit dem BDI gegenüber dem Ways-and-Means-Committee des US-Repräsentantenhauses eine Stellungnahme zur geplanten Border Adjustment Tax (BAT) abgegeben und vor deren negativen Auswirkungen gewarnt.

Das US-Repräsentantenhaus, der Senat und das Weiße Haus diskutieren zurzeit Pläne für eine große Steuerreform. Grundlage ist der Blueprint „A better way“ aus dem Repräsentantenhaus vom 24.06.2016, der eine sog. Border Adjustment Tax vorsieht. Diese beinhaltet neben einer Steuerfreistellung von Gewinnen aus Exporten ein Betriebsausgabenabzugsverbot für aus dem Ausland bezogene Güter und Dienstleistungen. Im Ergebnis würden z. B. deutsche Importe um 20 Prozent (vorgesehener US-Körperschaftsteuersatz) verteuert.

Im Anschluss an die erste Anhörung des Ways and Means-Committee des US-Repräsentantenhauses vom 23.05.2017 wurde interessierten Stakeholdern die Möglichkeit eingeräumt, schriftliche Kommentare und Anmerkungen einzureichen. Wegen der unmittelbaren Betroffenheit für deutsche Unternehmen haben wir am 06.06.2017 eine gemeinsame Stellungnahme abgeben, welche über das Büro der deutschen Wirtschaft in Washington (Representative of German Industry and Trade - RGIT) eingebracht wurde.

In unserer Eingabe haben wir darauf hingewiesen, dass die Einführung einer BAT Importe in die USA erheblich belasten und internationale Wertschöpfungsketten zerstören würde. Wegen der Verteuerung von aus dem Ausland bezogenen Waren und Dienstleistungen würde der mit der Steuerreform avisierte Zweck einer Stimulierung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in den USA konterkariert. Ausländische und deutsche Unternehmen haben über 6,4 Mio. hoch qualifizierte Arbeitsplätze in den USA geschaffen (deutsche Unternehmen: 672.000), die bei einer steuerlichen Belastung von Importen und einer hierdurch bewirkten Einschränkung des Welthandels gefährdet wären.

Auch haben wir deutlich gemacht, dass die BAT entgegen vielfach vorgetragener Behauptungen nicht den Charakter einer Mehrwertsteuer (VAT) trägt und daher nicht ein level-playing-field schafft. Vielmehr wirkt eine BAT protektionistisch und diskriminiert ausländische gegenüber inländischen Produkten. Eine BAT würde zudem - mit Blick auf die internationalen Steuergrundsätze und die dort festgeschriebene Besteuerung am Ort der Wertschöpfung/Produktion - eine völlige Abkehr von geltenden Prinzipien darstellen und zu unvorhersehbaren Auswirkungen führen.

**Fazit:** Ob und inwieweit das US-Repräsentantenhaus / das Committee on Ways and Means bzw. die Trump-Administration die Einführung einer BAT weiterhin verfolgen wird, ist offen. Wir werden über weitere Entwicklungen berichten.

### **BFH: Pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG auf Geschenke unterliegt Abzugsverbot**

Mit Urteil vom 30.03.2017 zum Az. IV R 13/14 hat der BFH entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach § 37b EStG für ein Geschenk als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegt. Voraussetzung ist, dass bereits der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 Euro übersteigt.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen für die Planung, Organisation und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Konzerten. Ihre gewerblichen Einkünfte erzielt sie im Wesentlichen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die über Vorverkaufsstellen vertrieben werden. Die Klägerin vergab Freikarten. Diese wurden im Rahmen einer Betriebsprüfung als nicht berücksichtigungsfähige (nicht abzugsfähige) Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG behandelt. Hinsichtlich der Freikarten wurde ebenfalls keine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung verständigte sich Finanzamt und Unternehmen auf eine Bemessungsgrundlage und versteuerte diese pauschal nach § 37b EStG. Die entrichtete pauschale Einkommensteuer ließ das Finanzamt nicht zum Betriebsausgabenabzug zu. Dagegen richtete sich die Klage. Die Richter des BFH bestätigten die Auffassung des Finanzamtes.

Bei der Gewinnermittlung sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben abzuziehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Handelt es sich jedoch um Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen sie den Gewinn nicht mindern (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG). Letzteres gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen.

Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG sind unentgeltliche Zuwendungen. Zuwendung bedeutet Verschaffung eines vermögenswerten Vorteils, der auch in der Minderung von Verbindlichkeiten bestehen kann. Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn die Zuwendung nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht ist und nicht in einem unmittelbaren zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Leistung steht.

Gemäß § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG können Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben.

Übt der Zuwendende das Pauschalierungswahlrecht aus, wird er gemäß § 37b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 EStG Schuldner der pauschalen Einkommensteuer. Bei der Veranlagung des Empfängers bleiben die Einkünfte in Gestalt des pauschal besteuerten Geschenks hingegen außer Ansatz (§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG). Mit der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts nimmt der Zuwendende mithin eine (weitere) Zuwendung an den Empfänger vor.

In der Gesetzesbegründung zu § 37b EStG wird dies ebenfalls ausgeführt.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG untersagt den Abzug von betrieblich veranlassten Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 Euro übersteigen. Die Norm soll gemäß der Gesetzesbegründung außerordentlich hohen Aufwand bei der betrieblichen Repräsentation - das "Spesenunwesen" - bekämpfen.

Hierunter fällt auch die von dem Zuwendenden übernommene, auf den geschenkten Gegenstand entfallende Einkommensteuer des Beschenkten. Denn Geschenk und Steuer sind derart miteinander verbunden, dass sie zusammen betrachtet werden müssen. Sind die Aufwendungen für das Geschenk nach den Vorstellungen des Gesetzgebers unangemessener und überflüssiger Repräsentationsaufwand, gilt das auch für die Befreiung des Beschenkten von der auf die Einnahmen entfallenden Steuerschuld, so die Richter.

**Fazit:** Die Richter des BFH bestätigten mit dem Urteil die langjährige Verwaltungsauffassung. Eine Betriebsausgabe bei übernommenen Steuern liegt nur vor, wenn die zugrundeliegende Zuwendung ebenfalls abzugsfähig ist. Sie gehen sogar noch einen Schritt weiter und beziehen die übernommene Steuer in die Berechnung der 35 Euro-Grenze mit ein. Offen ist noch, wie und ob die Finanzverwaltung dieses Urteil anwenden wird.

### **BFH konkretisiert gewerbesteuerliche Hinzurechnungen**

Mit Urteil vom 08.12.2016 (Az. IV R 24/11) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zur Frage der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltungen Stellung genommen.

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Viertel der Summe aus 13/20tel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Einen solchen Hinzurechnungstatbestand sah die Finanzverwaltung bei einem Konzertveranstalter als gegeben an, der im Streitjahr jeweils für einen Tag, in Ausnahmefällen bis zu acht Tagen, 13 verschiedene Objekte rund 160-mal anmietete, ein Objekt sogar 61-mal. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Einspruch und Klage jeweils erfolglos. Auch der BFH gab ihm nicht Recht.

Der BFH ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall, trotz der Kurzfristigkeit der Anmietungen, von fiktivem Anlagevermögen i. S. d. Hinzurechnungsnorm auszugehen sei. Dies ergebe sich aus dem Willen des Gesetzgebers, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf alle Fremdkapitalzinsen und deren Substitute auszuweiten: Unbeachtlich sei, ob eine Erwerbsoption bestanden hätte oder ein Erwerb als Anlagegut vorstellbar gewesen wäre. Anderenfalls müssten betriebswirtschaftliche Vorfragen über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von Immobilienerwerben durch den Steuerpflichtigen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens geklärt werden. Darüber hinaus sei klar erkennbar, dass der Gesetzgeber das Eingreifen der Fiktion nicht an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen knüpfen wollte.

Bei der Prüfung, ob es fiktives Anlagevermögen sei oder nicht, müsse insbesondere der Geschäftsgegenstand des Unternehmens berücksichtigt werden. Es sei zu fragen, ob der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein solcher Wirtschaftsgüter voraussetzen würde. Dabei sei die Dauer der tatsächlichen Benutzung für die Ein-

ordnung als fiktives Anlagevermögen unbeachtlich, sondern, ob der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb hätte vorhalten müssen. Umgekehrt kann aber die Kurzfristigkeit des Miet- oder Pachtverhältnisses keinen Anhaltspunkt geben.

Ergänzend weist der BFH darauf hin, dass im kurz zuvor entschiedenen Fall, bei dem eine Durchführungsgesellschaft aufgrund auftragsbezogener Weisungen eines Auftraggebers bestimmte Messeflächen angemietet hatte, wegen der Zufälligkeit der Weisungen seitens des Auftraggebers, kein Anlagevermögen vorgelegen hätte und damit keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung anzunehmen gewesen sei.

**Fazit:** Der BFH stellt heraus, dass die Kurzfristigkeit der Anmietungen, hier der Räumlichkeiten für Konzerte, keinen Einfluss auf die Einordnung als fiktives Anlagevermögen hat. Unseres Erachtens überzeugt jedoch nicht die Abgrenzung zum Fall der Durchführungsgesellschaft einer Messe. Auch bei Konzertveranstaltungen lässt sich eine solche Zufälligkeit, wenn z. B. Künstler bestimmte Aufführungsorte bevorzugen, darstellen.

### **BFH: Erwerbergruppe im Sinne der Mantelkaufregelung**

Mit Urteil vom 22.11.2016 (Az. I R 30/15) widersprach der Bundesfinanzhof (BFH) der extensiven Auslegung seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bzgl. des Tatbestandsmerkmals „Erwerbergruppe“ bei § 8c Abs. 1 Satz 3 KStG.

Im Fall, den der BFH zu entscheiden hatte, wurden 53 Prozent der Anteile an einer GmbH, die über Verlustvorträge verfügte, zu gleichen Teilen an drei Erwerber übertragen. Für sich genommen ist keine dieser Übertragungen schädlich bezüglich des existierenden Verlustvortrages zum Zeitpunkt der Übertragung, da weder die Schwelle des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (mehr als 25 Prozent Beteiligungserwerb) als auch die des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG (mehr als 50 Prozent Beteiligungserwerb) überschritten wurde. Rein rechnerisch erwarb jeder der neuen Beteiligten lediglich ca. 17,7 Prozent der Anteile an der GmbH, also weniger als 25 Prozent. Nach § 8c Abs. 1 Satz 3 KStG gilt jedoch auch als ein Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 2 der gleichen Vorschrift eine Gruppe von Erwerbern mit „gleichgerichteten Interessen“. Einen solchen Fall sah die Finanzverwaltung hier im Sachverhalt, den der BFH zu entscheiden hatte, als gegeben an. Das beklagte Finanzamt stützte sich dabei auf die Auslegung seitens des BMF, wonach als Indiz für die gesetzlich geforderten gleichgerichteten Interessen auch die gemeinsame Beherrschung der Gesellschaft gilt.

Dieser Auslegung trat der BFH konkretisierend entgegen. Zuvor jedoch macht der BFH Ausführungen dazu, welcher Bescheid bei einem im Streit stehenden schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG anzufechten sei: der Ertragsteuerbescheid des Jahres des schädlichen Beteiligungserwerbes oder aber der Feststellungsbescheid bezüglich des verbleibenden Verlustvortrages des Jahres des in Streit stehenden Beteiligungserwerbes. Der BFH bestätigt in beiden Fällen eine Beschwerde i. S. d. § 40 Abs. 2 FGO, wie auch schon das Finanzgericht in der Vorinstanz. Der Ertragsteuerbescheid ist, auch wenn er auf 0 Euro lautet, anfechtbar, weil die in ihm festgestellten Einkünfte Rechengröße für die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages sind. Die Verlustfeststellungsbescheide ihrerseits sind ebenfalls anfechtbar, da eine verbindliche Feststellung des Wegfalls eines Verlustvortrages erst mit diesem Bescheid getroffen wird.

Im oben dargestellten Sachverhalt sah der BFH jedoch keinen schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 KStG als gegeben an. Der Regelungszweck dieser Vorschrift sei ungeachtet des Trennungsprinzips, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners ändert. Dabei würde Satz 3 mit der Absicht einer Missbrauchsverhinderung auf das typische Erwerberquartett abzielen, bei dem ein Erwerb durch vier zu je 25 Prozent beteiligte Anteilserwerber erfolgt, um hierdurch einem schädlichen Beteiligungserwerb zu entgehen.

Der BFH pflichtete jedoch dem Finanzgericht bei, dass zum Nachweis der gleichgerichteten Interessen einer solchen Erwerbergruppe, mehrere Erwerber tatsächlich zusammenwirken müssen, z. B. durch Stimmrechtsvereinbarung, Konsortialverträge oder andere verbindliche Reden. Maßgeblicher Zeitpunkt sei dabei der Erwerbszeitpunkt.

Die bloße Möglichkeit eines Beherrschens, wie sie das BMF vertritt, reicht nach Ansicht des BFH hierfür nicht aus. Dies folge daraus, dass die gesetzliche Fiktion, es läge ein Erwerber vor, obwohl mehrere Personen handeln, unter Einbezug des Regelungszwecks der Sätze 1 und 2 des § 8c Abs. 1 KStG gerechtfertigt werden muss. Insoweit reichen Absprachen - mit Blick auf die Preisfindung, auf das Bewahren eines bisher vorliegenden Verhältnisses im Anteilsbesitz - wie im vorliegenden Sachverhalt, nicht aus. Insoweit würden sich die Bewerber nur im Hinblick auf die Situation des Erwerbes absprechen, aber keine gleichgerichteten Interessen im Sinne der Nutzung des Verlustvortrages entwickeln.

Da der BFH die Indizwirkung des beherrschenden Einflusses nicht mehr gelten lässt, stellt er folgerichtig fest, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen und die damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen (Vereinbarungen etc.) bei der Finanzverwaltung liegen.

**Fazit:** Es ist nicht nur erfreulich, dass sich der BFH hinsichtlich einer möglichen Zulässigkeit der Klage im Rahmen des § 8c KStG äußert. Wichtig ist vor allem, dass er die sehr extensive Auslegung der Finanzverwaltung in Bezug auf die Erwerbergruppe i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 3 KStG adäquat und dem Normenzweck entsprechend eingrenzt.

### **Kernbrennstoffsteuer: Bundesverfassungsgericht verwirft sie als „von Beginn an nichtig“**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.06.2017 festgestellt, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG) gefehlt hat. Zu den tragenden Gründen des Beschlusses gehören folgende zwei Leitsätze:

Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Art. 105 GG i. V. m. Art. 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Art. 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuererfindungsrecht lässt sich aus dem Grundgesetz nicht herleiten.

Die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchsteuer i. S. d. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG.

**Fazit:** Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) will zunächst die schriftlich abgefassten Urteilsgründe zur Kernbrennstoffsteuer auswerten und dann entsprechend handeln. Es wird erwartet, dass für die Rückzahlung der geflossenen Beträge an die betroffenen Energieunternehmen - einschließlich Zinsen sind das gut 7 Mrd. Euro - keine neuen Schulden aufgenommen werden müssen.

## Aktuelle Haushaltspolitik

### Haushalt 2018 und mittelfristige Finanzplanung bis 2021

Die Bundesregierung hat den Haushaltsentwurf 2018 beschlossen. Wie in den drei Jahren zuvor, kommt auch der Bundeshaushalt 2018 und die Finanzplanung des Bundes bis 2021 ohne neue Schulden aus. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote wird voraussichtlich im Jahr 2020 wieder unter die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sinken. Im Jahr 2021 soll die Schuldenstandsquote dann 57 Prozent des BIP betragen.

Die Investitionsausgaben steigen von 36,1 auf 36,4 Mrd. Euro, davon allein 14,2 Mrd. für Verkehrsinvestitionen. Dies bedeutet einen Aufwuchs von fast 40 Prozent seit 2013. In der Finanzplanung sind die Einführung der Infrastrukturabgabe und die Gründung der Infrastrukturgesellschaft bereits berücksichtigt. Förderungsschwerpunkte sind außerdem die Elektromobilität, der Breitbandausbau, die Mikroelektronik, Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerungen von Gebäuden und der soziale Wohnungsbau.

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht Ausgaben i. H. v. 337,5 Mrd. Euro vor. Damit steigt er gegenüber 2017 um 2,6 Prozent. Der Entwurf spiegelt die zahlreichen haushaltswirksamen Maßnahmen dieser Legislaturperiode wider. Hierzu gehören vor allem die sozialpolitischen Maßnahmen wie die Erhöhung des Wohngeldes, das Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, das Rentenpaket und die Ost-West-Rentenangleichung.

Wesentliche Kennziffern des Bundeshaushalts für die Jahre 2018 bis 2021:

	Ist 2016	Soll 2017	2018	2019	2020	2021
			in	Mrd.€		
Ausgaben	317,1	329,1	337,5	348,2	349,4	356,8
Steigerung in v. H. ggü. Vor- jahr	1,9	3,8	2,6	3,2	0,3	2,1
Einnah- men	317,1	329,1	337,5	348,2	349,4	356,8
davon: Steuerein- nahmen	289,0	301,0	308,8	321,8	327,1	341,6
Neuver- schuldung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: BMF, Haushaltsentwurf 2018 und mittelfristige Finanzplanung bis 2021

Deutlich höhere Ausgaben gibt es in den Bereichen innere und äußere Sicherheit sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Die „Flüchtlingsrücklage“ von aktuell 18,7 Mrd. Euro ermöglicht es, auch diese Belastungen weiter ohne die Aufnahme neuer Schulden zu finanzieren. Für 2017 ist eine Entnahme von 6,7 Mrd. Euro, für 2018 von 8,2 Mrd. Euro und für 2019 von 3,8 Mrd. Euro geplant.

Die Bundesregierung plant einen finanziellen Puffer für die nächste Legislaturperiode ein. Für die Jahre 2019 bis 2021 enthält die mittelfristige Finanzplanung eine sog. globale Mindereinnahme von insgesamt rd. 15 Mrd. Euro. Der größte Teil davon entfällt mit 10 Mrd. Euro auf das Haushaltsjahr 2021.

**Fazit:** Der Haushaltsentwurf wird Bundestag und Bundesrat im Spätsommer 2017 zugeleitet. Aufgrund des Endes der Legislaturperiode wird dieser Regierungsentwurf jedoch nicht mehr vom Bundestag beschlossen. Er unterliegt damit der Diskontinuität. In der neuen Legislaturperiode wird erneut ein Regierungsentwurf beschlossen und eingebracht sowie anschließend von Bundestag und Bundesrat beraten und beschlossen.

### **Öffentliche Schulden zum Ende des 1. Quartals 2017 gesunken**

Der Schuldenstand der öffentlichen Haushalte in Deutschland ist zum Jahresbeginn 2017 erstmals seit sechs Jahren unter die Marke von 2 Billionen Euro gefallen. Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war zum Ende des ersten Quartals 2017 mit 1.986,4 Mrd. Euro verschuldet.

Wie das Statistische Bundesamt auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, sank damit der Schuldenstand gegenüber dem 31.03.2016 um 2,3 Prozent beziehungsweise 47,4 Mrd. Euro. Bemerkenswert ist, dass dabei alle Ebenen ihre Verschuldung verringern konnten.

Die Verschuldung des Bundes, die immerhin zwei Drittel der öffentlichen Schulden ausmacht, verringerte sich gegenüber dem 31.03.2016 um 30,9 Mrd. Euro bzw. 2,4 Prozent auf 1.246,5 Mrd. Euro.

Die Länder waren zum Ende des ersten Quartals 2017 mit 598,3 Mrd. Euro verschuldet, was einem Rückgang um 2,4 Prozent bzw. 14,4 Mrd. Euro gegenüber dem 31.03.2016 entspricht. Hohe prozentuale Rückgänge gab es in Sachsen (- 21,6 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (- 10,4 Prozent) und Bayern (- 10,0 Prozent). Dieser positive Trend gilt nur für die Ländergesamtheit. Es gibt auch Länder, deren Schuldenstand sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat. Dazu gehören u. a. Hamburg (+ 10,6 Prozent) und Schleswig-Holstein (+ 6,1 Prozent), im Wesentlichen aber bedingt durch die Übertragung von notleidenden Altkrediten der HSH Nordbank an die neu gegründete „hsh portfoliomanagement AöR“. Geringfügig gestiegen sind die Schulden außerdem in Baden-Württemberg und in Thüringen.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank gegenüber dem Vorjahresquartal um 1,4 Prozent (- 2,1 Mrd. Euro) auf 141,1 Mrd. Euro. Die prozentualen Rückgänge der Schuldenstände der Gemeinden und Gemeindeverbände waren in Sachsen (- 7,9 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (- 5,4 Prozent) und Hessen (- 5,2 Prozent) besonders hoch. Die prozentual höchsten Schuldenzuwächse gab es in Rheinland-Pfalz (+ 2,1 Prozent) und Schleswig-Holstein (+ 1,0 Prozent).

Leicht gestiegen sind auch die Schulden der nordrhein-westfälischen Gemeinden/Gemeindeverbände.

**Fazit:** In ihrem Stabilitätsprogramm sagt die Bundesregierung für dieses Jahr einen strukturellen Finanzierungsüberschuss des Staates von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts vorher. Für Ende des Jahres geht die Regierung von einem Anteil von etwa 66,25 Prozent aus. In den kommenden Jahren wird die deutsche Schuldenquote nach der mittelfristigen Finanzplanung weiter sinken. Im Jahr 2020 soll die Marke von 60 Prozent unterschritten werden. Zuletzt war das vor fünfzehn Jahren der Fall.

### **Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Mai 2017**

Im Mai 2017 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern langsamer als in den Vormonaten, und zwar um 1,4 Prozent im Vergleich zu Mai 2016. Damit erreichten die Steuereinnahmen nach den ersten fünf Monaten des Jahres ein Volumen von rund 263 Mrd. Euro - das sind rd. 14 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Die gemeinschaftlichen Steuern realisierten in diesem Zeitraum einen Anstieg von 6,9 Prozent, die reinen Bundessteuern blieben mit einem Plus von 0,3 Prozent nahezu stabil und die reinen Ländersteuern legten um 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Damit bleiben die gemeinschaftlichen Steuern deutlich über der für dieses Jahr prognostizierten Steigerungsrate.

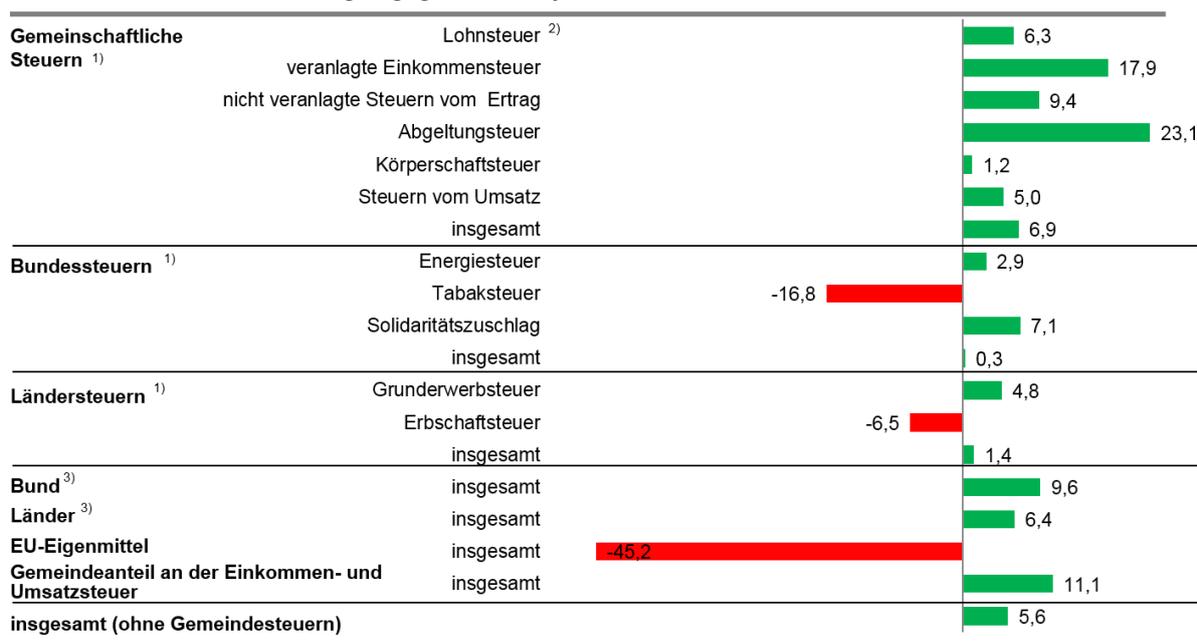
Während die Lohnsteuer weiterhin hohe Zuwächse verbuchen konnte (+ 7,7 Prozent zum Vorjahresmonat), waren bei der veranlagten Einkommensteuer (- 11,5 Prozent) sowie bei der Körperschaftsteuer (- 75,5 Prozent) im direkten Vorjahresvergleich Rückgänge zu verzeichnen. Kumuliert entwickeln sich dennoch die Einnahmen aus Steuerarten deutlich positiv, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis Mai 2017 um 17,9 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 9,4 Prozent und die Abgeltungssteuer um 23,1 Prozent. Auch die Körperschaftsteuer realisiert immerhin noch ein Plus von 1,2 Prozent von Januar bis Mai 2017. Erhebliche Aufkommenszuwächse i. H. v. 5,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnen auch die Steuern vom Umsatz.

Das Aufkommen der reinen Bundessteuern lag nach den ersten fünf Monaten 2017 nahezu auf Vorjahrsniveau (+ 0,3 Prozent). Bei den aufkommensstarken Steuern wie der Energiesteuer ist ein Zuwachs von 2,9 Prozent und beim Solidaritätszuschlag von 7,1 Prozent zu verzeichnen.

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern ist leicht gestiegen. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer fielen in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017 um 6,5 Prozent geringer aus als im Vorjahreszeitraum. Bei der Grunderwerbsteuer nimmt die Dynamik wieder etwas zu - hier wurden seit Jahresanfang 4,8 Prozent Mehreinnahmen erzielt.

## Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Mai 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juni 2017

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis April Mai rechnerisch um 9,6 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Ursache des hohen Anstiegs beim Bund sind die geringeren EU-Eigenmittelzahlungen sowie die Zunahme der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern.

Vor allem ein höherer Anteil der Länder an der Umsatzsteuer, bedingt durch die Umsetzung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 01.12.2016 sowie der Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern lassen die Steuereinnahmen der Länder (nach Bundesergänzungszuweisungen) in den ersten fünf Monaten 2017 um 6,4 Prozent steigen.

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis Mai 2017 um 11,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

**Fazit:** Alles im Lot bei den Steuereinnahmen. Der aktuelle Konjunkturverlauf und die positiven Aussichten lassen ein stabiles Wachstum der Steuereinnahmen erwarten. Umso spannender wird spätestens nach der Bundestagswahl im September 2017 die Auseinandersetzung darüber, wie die Mehreinnahmen verwendet werden sollen.

### Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2017

Die Länderhaushalte haben nach den ersten fünf Monaten des Jahres deutlich mehr Einnahmen in ihren Kassen. Die Ländergesamtheit weist Ende Mai einen Finanzierungsüberschuss von mehr als 4,7 Mrd. Euro aus - im Vorjahreszeitraum war das Ergebnis noch ein Finanzierungsdefizit von 363 Mio. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,3 Prozent, während die Einnahmen um 6,0 Prozent, die Steuereinnahmen um 6,1 Prozent zunahmen.

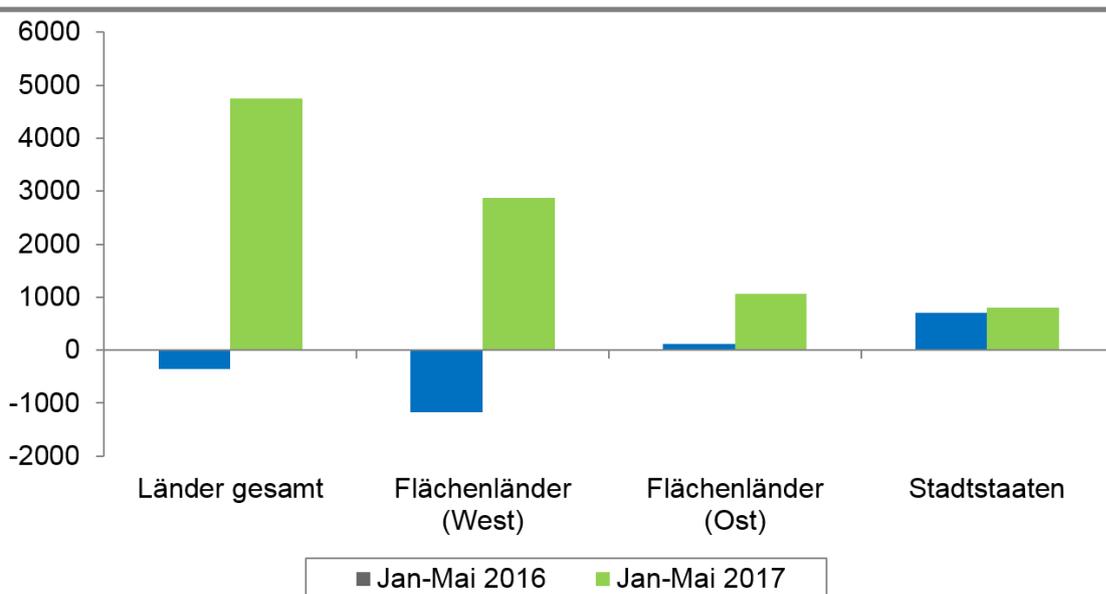
Die Flächenländer (Ost) haben ihren Finanzierungsüberschuss des Vorjahres nahezu verzehnfacht. Die Ausgaben liegen weiter mit 1,6 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt. Schwerpunkt des Ausgabenzuwachses sind die Zuweisungen an die Gemeinden/Gemeindeverbände.

Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende Mai 2017 bereits knapp 2,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen sind um 7,4 Prozent gestiegen, die Ausgaben nur um 3,2 Prozent. Rückläufige Ausgaben für Zinsen und laufenden Sachaufwand kompensieren die stärker steigenden „Zahlungen an Verwaltungen“, hinter denen sich die Zuweisungen an die Kommunen verbinden, und die sich seit zwei Jahren vor allem bedingt durch Mehraufwendungen bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie öffentlichen Investitionen auf diesem Niveau halten.

Bei den Stadtstaaten ist der Finanzierungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht angestiegen und liegt Ende Mai 2017 bei 800 Mio. Euro. Die Einnahmesteigerung liegt mit 2,1 Prozent immer noch leicht über den Mehrausgaben i. H. v. 1,6 Prozent. Auch hier machen die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen den größten Teil des Ausgabenanstiegs aus.

### Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Mai 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2016 und Juni 2017

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 15 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und nur 4,1 Prozent in Schleswig-Holstein. Rückläufige Steuereinnahmen haben nach den ersten fünf Monaten 2017 Niedersachsen mit 2,6 Prozent minus, Sachsen-Anhalt mit 2,5 Prozent Minus und vor allem Berlin mit einem Rückgang von fast 8 Prozent berichtet.

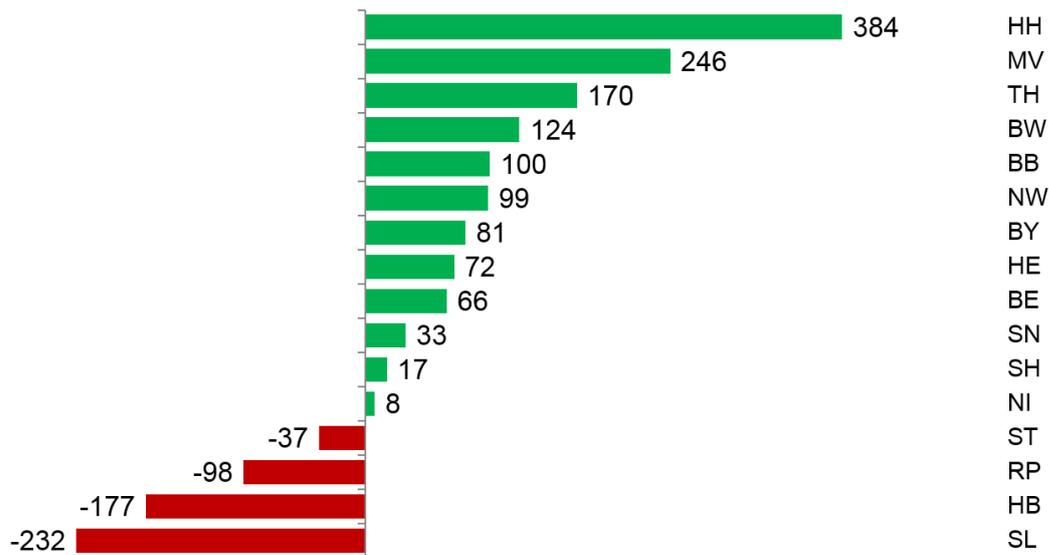
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mai 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mai 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mai 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+9,6	+8,4	+2,9	Erhöhung	
BY	+4,2	+5,5	+3,7	Erhöhung	
BB	+12,4	+11,1	+3,3	Erhöhung	
HE	+10,9	+10,7	+5,8	Erhöhung	
MV	+14,9	+5,0	-3,5	Erhöhung	
NI	-2,6	+0,3	+4,7	Minderung	
NW	+10,0	+11,2	+2,3	Erhöhung	
RP	+4,9	+4,9	+2,6		Minderung
SL	+9,7	+11,8	+4,4		Minderung
SN	+9,7	+8,5	+2,5	Erhöhung	
ST	-2,5	-2,4	+3,6		Erhöhung
SH	+4,1	+7,3	+3,1	Erhöhung	
TH	+6,6	+5,9	+0,1	Erhöhung	
BE	-7,4	+0,3	+2,4	Minderung	
HB	+6,3	-9,4	+3,5		Erhöhung
HH	+10,2	+10,2	-1,3	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2017

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2016 setzt sich stärker als erwartet fort. Insgesamt 12 der 16 Länder konnten sich gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres verbessern. Besonders deutlich zeigt sich dies unter anderem in Nordrhein-Westfalen, dessen aktueller laufender Finanzierungssaldo mit 1.769,6 Mio. Euro im PLUS ist - verglichen mit einem Defizit von etwas mehr als 500 Mio. Euro im Vorjahreszeitraum.

## Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Mai 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2017

**Fazit:** Die Entwicklung der Länderhaushalte stimmt optimistisch. Das zeigt sich nicht nur im laufenden Finanzierungssaldo. Auch Schulden konnte die Ländergesamtheit tilgen. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2018 und die Planungen bis 2021 sehen weitere Entlastungen sowohl für die Länder als auch für angehörige Gemeinden/Gemeindeverbänden vor. Den Ländern ist es seit 2011 gelungen, einen größeren Anteil der Steuereinnahmen für sich zu verbuchen. Gleichzeitig sind die Länder gefordert, auch die Gemeinden an dieser positiven Entwicklung partizipieren zu lassen, damit hier dringend notwendige Investitionen in Infrastruktur umgesetzt werden können, um die Standortattraktivität nachhaltig zu steigern.

## Internationales Steuerrecht

### Kampf gegen Geldwäsche, Steuervermeidung und Terrorismusfinanzierung: Strengere EU-Regeln treten in Kraft

Am 26.06.2017 ist die „Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie“ in Kraft getreten. Sie soll die bestehenden Regelungen verschärfen und für eine effektivere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgen. Gleichzeitig soll sie durch mehr Transparenz Steuervermeidung verhindern helfen. Zugleich hat die Europäische Kommission heute in einem Bericht bewertet, wie hoch die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in unterschiedlichen Branchen und bei verschiedenen Finanzprodukten sind.

- Für Banken, Anwälte und Steuerberater gibt es eine verstärkte Pflicht zur Risikobewertung;
- Unternehmen unterliegen künftig klaren Transparenzanforderungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer. Diese Informationen werden in einem zentralen Register (z. B. Handelsregister wie in Deutschland), gespeichert und stehen nationalen Behörden zur Verfügung;
- Zusammenarbeit von und Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Ermittlung und Verfolgung ver-

dächtiger Geldtransfers wird erleichtert, mit dem Ziel, vor allem terroristische Aktivitäten aufzudecken und zu verhindern;

- Die zuständigen nationalen Behörden erhalten mehr Befugnisse.

Es werden neu entstehende Risiken, etwa durch virtuelle Währungen oder Crowdfunding-Plattformen, untersucht. So findet sich hier eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftätern; außerdem Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu einer intensiveren Risikoanalyse und zu strengerer Aufsicht bei bestimmten Tätigkeiten. Die EU-Kommission will die Bewertung bis spätestens Juni 2019, und danach alle zwei Jahre, aktualisieren.

Im Juli 2016 hat die Kommission - mit dem Ziel einer Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur erhöhten Transparenz über die tatsächlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts sowie in Bezug auf Finanztransaktionen (z. B. durch „zentrale Bankkontenregister“) - einen Vorschlag zur erneuten Verschärfung der nun in Kraft getretenen 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgelegt. Der Vorschlag wird derzeit vom Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt. Mit einer zügigen Verabschiedung wird gerechnet.

**Fazit:** Rat, Parlament und Kommission haben sich im Juni zweimal zu Verhandlungen („Trilog“) getroffen. Strittig waren dabei vor allem unterschiedliche Anforderungen an die Transparenz von Unternehmen einerseits sowie Stiftungen und Trusts andererseits. Außerdem war vor dem letzten Treffen am 28.06.2017 nicht klar, ob sich der Rat mit seiner Forderung durchsetzen konnte, „politisch exponierte Persönlichkeiten“ aus EU-Mitgliedstaaten besser zu behandeln als solche aus Drittstaaten.

### GRÜNE REIHE Band 11 Umsatzsteuer



Von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross  
24. Auflage 2017, 1.597 Seiten, geb., 82,00 Euro  
ISBN 978-3-8168-1114-5, auch als E-Book im efv-Webshop  
ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim

Die vorliegende 24. Auflage dieses Standardwerks bietet eine tiefgehende und vollständige Darstellung des Umsatzsteuerrechts. Die gründliche Überarbeitung der Neuauflage erfolgte auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Dabei wurde das bewährte Konzept beibehalten, dem Benutzer eine anschauliche, an der Gesetzes-systematik orientierte Darstellung des Umsatzsteuerrechts zu geben. Die umfassende und trotzdem gut verständliche Form der Stoffvermittlung wird durch zahlreiche Beispiele noch unterstützt.

Die Neuauflage kommentiert das derzeit geltende Umsatzsteuerrecht. Die Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen werden in einem besonderen Kapitel geschlossen dargestellt.

Der Band eignet sich auch als Handkommentar für die Praxis. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein zusätzlicher Paragrafenschlüssel ermöglichen einen sofortigen Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

### Außensteuergesetz Kommentar



Herausgegeben von  
Dipl.-Kfm. WP/StB Sven Fuhrmann - unter Mitarbeit namhafter  
Autoren aus Finanzverwaltung, Unternehmen, Beraterschaft und  
Wissenschaft  
3. Aufl. 2017, 1260 S. geb., 139,00 Euro  
ISBN 978-3-482-62583-1  
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Klare und anschauliche Darstellung des AStG in einer kompakten Handausgabe! Dieser an den Bedürfnissen der Beratungs- und Planungspraxis orientierte Kommentar zeigt mit Hilfe vieler Beispiele und Schaubilder die Grundprinzipien des Außensteuerrechts auf. Rechtsanwender erhalten damit einen effektiven Zugang zu den relevanten Fragestellungen dieses komplexen Regelungsbereichs, der auch die Lösung von nicht explizit kommentierten Fällen ermöglicht. Zuverlässig und kompetent!

Die Neuauflage enthält bereits Anmerkungen zu § 1 Abs. 6 AStG in der Fassung des AmtshilfeRLUmsG mit Bezug auf die Entwicklungen des „Authorized OECD Approach“ (AOA) zur Anwendung

des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Abs. 5 AStG.

Die im Anhang abgedruckten wichtigsten Schreiben der Finanzverwaltung ergänzen den Kommentar sinnvoll. Sie gewährleisten eine fundierte Problemlösung.

## Sachzuwendungen an Arbeitnehmer - Ein ABC der typischen Sachzuwendungen und deren steuerliche Behandlung



Autorin: Daniela Karbe-Geßler, Rechtsanwältin

1. Auflage 2017, Art.-Nr. 309, 204 Seiten,

ISBN 978-3-933911-940-0, 45,00 Euro inkl. USt

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag) (Online-Shop: [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de), 030-28 88 56 73/74)

Für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer ist es von grundlegender Bedeutung zu wissen, welche Vergütungen und Zuwendungen Arbeitslohn darstellen und welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen und Pflichten sich daraus ableiten. Es gibt eine Vielzahl von Geld- oder Sachzuwendungen, die lohnsteuerfrei an Arbeitnehmer gezahlt werden können.

Die neue Broschüre aus der Reihe Praktikerwissen kompakt gibt einen Überblick über die grundlegenden Regelungen zum Arbeitslohn, deren Arten und Bewertungen. Zudem werden die möglichen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer für den Praktiker in ABC-Form aufgezeigt. Die Sachzuwendungen werden lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich erläutert. Hierbei geht es zunächst um die Tatbestandsmerkmale und dann um die notwendigen Dokumentationen. Soweit es umsatzsteuerliche Besonderheiten gibt, werden diese ebenfalls erörtert. In den Abschnitten wird jeweils ein praktisches Beispiel benannt. Abgerundet wird ein Abschnitt jeweils mit einer Checkliste. Die Broschüre bietet allen Mitarbeitern von Lohnabteilungen ausführliche Informationen.

## **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

### *Bemerkung:*

*Die SteuerInfo wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.*

*Die in der SteuerInfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*